

## I N F O R M A T I O N

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVObI. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.

Gemäß § 2 Abs.2 in Verbindung mit § 2 Abs.4 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) ist bei der Weitergabe von Landesmitteln § 2 Abs.3 Landesmindestlohngesetz entsprechend zu berücksichtigen.

Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.

Durch die Ausübung einer unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeit wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Daher gilt auch der Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz nicht für ehrenamtlich Tätige.

Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter sind bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG). Bis zu diesem Höchstbetrag gelten die steuerfreien Aufwandsentschädigungen und Einnahmen auch nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 SGB IV).